

(6) Sofern es erforderlich ist, daß vorübergehend — spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 1964 — die Ermittlung des Fettgehaltes der Milchprobe der Milchleistungsprüfung durch betriebliche Milchleistungsprüfer durchgeführt wird, ist den VEG bzw. LPG diese Arbeit durch die Tierzuchtinspektionen mit 0,05 DM je untersuchte Probe zu vergüten. Die Tierzuchtinspektionen stellen den VEG und LPG die hierzu erforderlichen Geräte und Materialien zur Verfügung.

§ 8

(1) Mit Wirkung vom 1. Januar 1964 sind die Materialien für die Durchführung der Milchleistungsprüfung von den Handelskontoren für die materiell-technische Versorgung der Landwirtschaft zu beziehen.

(2) Die Planung und kostenlose Bereitstellung der für die Durchführung der staatlichen und betrieblichen Milchleistungsprüfung erforderlichen Formulare erfolgt durch die Tierzuchtinspektionen.

§ 9

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. April 1963 in Kraft.

Berlin, den 3. April 1963

**Der Vorsitzende
des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Ewald
Minister

Arbeitsschutzanordnung 116/1.* — Zapfen- und Samenpflücken an stehenden Bäumen —

Vom 11. April 1963

Auf Grund des § 6 Abs. 1 der Arbeitsschutzverordnung vom 22. September 1962 (GBl. II S. 703, Ber. S. 721) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Minister für Gesundheitswesen und dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Land und Forst folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Arbeitsschutzanordnung gilt für jede Saatgutgewinnung an stehenden Bäumen einschließlich der Gewinnung von Pflöpfreibern.

§ 2

Allgemeine Bestimmungen

(1) Zum Pflücken von Zapfen und Forstsämereien an stehenden Bäumen dürfen nur körperlich geeignete, vor allem gesunde und schwindelfreie Werkstätige über 18 Jahre eingesetzt werden, die im Besitz eines Befähigungsnachweises für die Durchführung dieser Arbeiten sind. Vor Aufnahme der Tätigkeit ist ein ärztliches Gutachten einzuholen und jährlich zu erneuern.

(2) Ferstfacharbeiter-Lehrlingen ist das Besteigen stehender Bäume zu Übungszwecken nur unter Aufsicht des Lehrausbilders, der den Befähigungsnachweis zinn Zapfenpflücken besitzt, gestattet. Voraussetzung für die Aushändigung eines Befähigungsnachweises ist

eine ärztliche Eignungsprüfung und eine mit Erfolg absolvierte Ausbildung als Zapfenpflücker. Der Befähigungsnachweis wird auf Antrag der Ausbildungsstätten vom Landwirtschaftsrat beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik, Hauptverwaltung Forstwirtschaft, ausgefertigt.

(3) Die Zapfenpflücker sind in regelmäßigen Zeitabständen (mindestens monatlich einmal) über das vorchriftsmäßige Besteigen von Bäumen sowie über das Verhalten beim Zapfen- und Samenpflücken zu belehren. Die Belehrungen sind aktenkundig zu machen.

(4) In einem Erntebereich müssen mindestens 2 Zapfenpflücker auf Rufweite tätig sein.

(5) Der Aufenthalt unter Bäumen, auf denen Zapfen oder Samen gepflückt werden, ist nicht gestattet. Mit dem Auflesen abgeworfener Zapfen darf erst begonnen werden, wenn der Zapfenpflücker den Baum verlassen hat.

(6) Wird in den Baumkronen das Saatgut in Pflücksäcken oder -beuteln gesammelt, ist vor ihrem Abwurf ein gut hörbarer Warnruf abzugeben. Dieses gilt auch für das Herabwerfen des Pflückstabes oder anderer, den Abstieg behindernder Geräte.

(7) Jede Brigade muß einen ausgebildeten Gesundheitshelfer haben.

Ausrüstung

§ 3

(1) Jeder Zapfenpflücker muß mit einem Paar Steigeisen, einem Sicherheitsgeschirr nach TGL 17732, bestehend aus Sicherheitsgurt mit Schritt- und Schultergurten, einem 3,5 m langen Wipfelsicherungsseil und einem Verbandspäckchen ausgerüstet sein.

(2) In jeder Brigade müssen ein mindestens 25 m langes Rettungsseil, ein Verbandkasten oder eine Verbandtasche vorhanden sein.

§ 4

(1) Steigeisen müssen aus Stahl TGL 6547 mit den Abmessungen 20 X 8 mm hergestellt sein. Sie müssen eine doppelte Riemenverbindung aus 5 mm dickem Rindsleder oder aus gleichwertigem Material haben.

(2) Rollenschnallen und Riemenverbindungsringe müssen geschweißt sein.

(3) Nähte müssen von Hand ausgeführt sein.

(4) Stöbel und Struppen müssen zusätzlich genietet sein.

(5) Der Dorn muß eine scharfe Spitze haben.

(6) Ein Anspitzen der Dorne ist gestattet. Andere Nacharbeiten, insbesondere Schmieden und Härten der Dorne, sind verboten.

§ 5

Am Sicherheitsgurt nach TGL 7573 müssen 2 verschieden lange oder verstellbare Halteseile mit Karabinerhaken vorhanden sein, deren Zunge durch eine möglichst selbsttätig wirkende Verschiebehülse gesichert ist.

§ 6

(1) Steigeisen, Sicherheitsgeschirre sowie Wipfelsicherungs- und Rettungsseile müssen jedes Jahr vor Beginn der Pflückarbeiten durch sachkundige Personen des Betriebes geprüft werden. Haben sie die Schutzgüte beein-

* Arbeitsschutzanordnung 116 (GBl. I 1956 Nr. 52 S. 459)